

2467 034 J

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 624/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Selma G. [REDACTED], Rua A. [REDACTED],
Apt. [REDACTED] B. P. [REDACTED] / [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

29

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 8. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält für wahrscheinlich, daß die Berufstätigkeit des Ehemanns der Klägerin als Generalvertreter einer Nutzfabrik 1938 durch seinen plötzlichen Tod beendet worden ist. Die Bedenken der Beschwerde gegen diese Würdigung des Sachverhalts betreffen den konkreten Fall und haben keine darüber hinausreichende grundsätzliche Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Wenn die Erwerbstätigkeit durch den Tod beendet wurde, kann von einem Schaden im beruflichen Fortkommen (§ 64 Abs. 1 ZPO) im Sinne der Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 66 Abs. 1 ZPO) keine Rede sein. Daher greift auch die Vermutung des § 64 Abs. 2 ZPO nicht ein; insbesondere wird nicht vermutet, daß der Tod durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

9

- 3 -

Sofern der tatsächliche Sachverhalt Anlaß zu der Erwägung geboten hätte, ob der Verstorbene vor seinem Tode nicht bereits einen entschädigungsfähigen Erwerbschaden durch wesentliche Beschränkung seiner Berufstätigkeit erlitten habe (§ 66 Abs. 1 BGB 2. Alternative), wäre die Außersichtlassung dieser Möglichkeit ein einfacher Verfahrensverstöß ohne über den konkreten Fall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung.

Nai

von der Mühlen

